



SATZUNG

des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Calle-Meschede e.V.

Dokument
SATZUNG
_200715

Stand
20.07.2015

Seite
1/5

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Calle-Meschede e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meschede und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfälischer Zucht, Reit und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Gesundheitsförderung aller, insbesondere der Jugend, durch Reiten und Fahren, einschließlich der Förderung der Pferdezucht, der Pferdepflege und der Pferdehaltung. Dazu gehören Auch die Abhaltung sowie Förderung und Beschickung der Veranstaltungen der Leistungsprüfungen von Pferden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist entweder eine aktive oder eine passive Mitgliedschaft.
3. Aktive Mitglieder sind solche, die Ziele und Zwecke des Vereins fördern und sich aktiv betätigen
4. Passive Mitglieder sind solche, die Ziele und Zwecke des Vereins durch Rat und tätige Mithilfe fördern.
5. Zu den passiven Mitgliedern gehören auch die Ehrenmitglieder. Zu solchen können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der



SATZUNG

des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Calle-Meschede e.V.

Dokument
SATZUNG
_200715

Stand
20.07.2015

Seite
2/ 5

Pferdezucht und der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

6. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Anlagennutzer

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge binnen 4 Wochen ab Eintritt oder bis zum 31.3. des laufenden Jahres an den Verein zu zahlen.
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebung des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen.
 - b. den Pferden ausreichend Bewegung ermöglichen.
 - c. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren
d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. §921 LPO mit Verwarnungen, Geldbußen und/ oder Sperrungen der Reiter und/ oder Pferde geahndet werden.
4. Der Anlagennutzer ist verpflichtet, sich an der Anlagenpflege zu beteiligen. Ist ihm dies nicht möglich wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr muss halbjährlich gezahlt werden. Die zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Gebühr wird durch den Vorstand festgelegt und Anfang des Jahres bekannt gegeben.
5. Jeder Anlagennutzer hat in der Zeit vom 15. Januar bis 30. Januar eines Kalenderjahres unaufgefordert den Equidenpass des Pferdes, mit welchem er die Anlage nutzt vorzulegen, zur Überprüfung der Impfungen.
Reitet der Anlagennutzer mehrere Pferde, sind die Unterlagen von mehreren Pferden vorzulegen. Handelt es sich um eine Reitbeteiligung, obliegt die Erbringungspflicht dem Pferdebesitzer.
Ist das Impfbuch nicht aktuell, kann der Anlagennutzer vom Vorstand bis zur Aktualisierung der Impfungen vom Nutzen der Reitanlage gesperrt werden.
Einmalnutzer der Reitanlage und neue Nutzer, haben beim erstmaligen Nutzen der Anlage die o.g. Nachweispflicht.
Bei erstmaliger Nutzung ist ebenfalls der Versicherungsschutz des Pferdes gem. Versicherungspolice nachzuweisen.



SATZUNG

des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Calle-Meschede e.V.

Dokument
SATZUNG
_200715

Stand
20.07.2015

Seite
3/ 5

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt zum Jahresende
 - a) durch Austritt mit schriftlicher Kündigung bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim Vorstand
 - b) durch Tod
 - c) wenn die Beiträge trotz Verzuges nach 1. schriftlichen Mahnung nicht bezahlt sind
 - d) durch Ausschluss, der insbesondere erfolgen kann, wenn das Mitglied gegen § 5 verstößt, oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens
2. Den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig darüber entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich mindestens einmal und zwar spätestens im I. Quartal nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen. Das Geschäftsjahr ist, sofern Nichts anderes bestimmt ist, das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand wenigstens 2 Wochen vor dem beabsichtigtem Termin durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferne einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder es beantragt.

Die Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren haben ein Stimmrecht in der Jugendabteilung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit Sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz dem Vorstand übertragen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge



SATZUNG

des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Calle-Meschede e.V.

Dokument
SATZUNG
_200715

Stand
20.07.2015

Seite
4/ 5

- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen und zwar:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Jugendwart
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Kassenführer
- f) dem Bevollmächtigten für den Reitbetrieb
- g) dem Schriftführer

Der Jugendwart wird nach § 13 gewählt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende, der Kassenführer und der Bevollmächtigte für den Reitbetrieb werden gewählt in ungeraden Jahren.

Der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schriftführer werden gewählt in geraden Jahren.

Er hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der Vorstandsmitglieder, unter denen entweder der Vorsitzende oder zweite Vorsitzende sein müssen, sind gemeinsam Vertretungs- und Zeichnungsberechtigt.

Bevollmächtigung von Vereinsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so verliert es damit seine Stellung im Vorstand.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. Dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der ländlichen Zucht-, Reit- und Fahrvereine
2. Dem Provinzialverband Westfälischer Zucht-, Reit und Fahrvereine
3. Dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen.



SATZUNG

des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Calle-Meschede e.V.

Dokument
SATZUNG
_200715

Stand
20.07.2015

Seite
5/ 5

§ 11 Beschlussfassung

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch offene oder geheime Abstimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch einfache Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12 Auflösung

Bei Auslösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das etwaige Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Zur Auflösung des Verein und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Calle-Meschede e.V. besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sowie den gewählten oder berufenen Mitgliedern der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung besteht aus dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsjugendausschuss und führt und verwaltet sich selbständig. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf dem jährlichen Vereinsjugendtag gewählt, der Jugendwart auf einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.